

An den Landrat

Laax, 27. Januar 2013

Bericht zur Änderung A) der Lohnverordnung und B) des Gebührentarifs der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
(Ergänzung Traktandenliste 6.2.2013; s. Beilage)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission Gesundheit und Soziales behandelte den regierungsrätlichen Antrag vom 27. November 2012, nachdem die Vorlage im Landrat vom 11. Januar 2013 zurückgewiesen wurde, an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2013 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz LR Franz Landolt, Näfels
Mitglieder LR Rolf Hürlimann, Schwanden
 LR Aydin Elitok, Bilten
 LR Siegfried Noser, Oberurnen
 LR Renata Grassi Slongo, Niederurnen
 LR Jacques Marti, Sool
 LR Regula Nelly Keller, Ennenda
 LR Markus Beglinger, Glarus

Entschuldigt LR Eugen Streiff-Schmid, Rüti

An der Sitzung nahmen weiter teil:
 Marianne Dürst Benedetti, Landesstatthalter
 Manfred Harnisch, Präsident KESB
 Walter Züger, Departementssekretär DVI

Auf die Erstellung eines Sitzungsprotokolls wurde zu Gunsten der direkten Erstellung des vorliegenden Berichtes verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission zusätzlich folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Arbeitspapier vom 15.1.2013 zur Lohnverordnung
- Präsentation Gebührentarif

Grundsätzliches

Der Präsident erklärt nach einigen Einführungen, dass über das Eintreten auf die beiden Teile der Vorlage separat beraten werde.

1.2. Detailberatung

Die Kommission stimmt der neuen Fassung der Art. 14 und 16 einstimmig zu.

2. Gebührentarif (KESB)

2.1. Eintreten

Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti erklärt, dass die Gebührenregelung weitgehend eine politische Frage sei. Es komme dazu, dass sich der Gebührenertrag zufolge Einführung des neuen Rechts (u.a. mit völlig neuen Aufgaben) heute kaum schätzen, geschweige denn berechnen lasse. Die Schätzung im Bericht (Gebühren-Mehrertrag zwischen 20% und 40%) sei nur mit grösster Vorsicht zu geniessen. Im vorliegenden Zusammenhang müsse man gewisse Grundsätze beachten, welche aber kaum Schwierigkeiten bieten sollten. Namentlich bilden das Kostendeckungsprinzip (*Gebührenertrag soll die gesamten Kosten des betr. Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen*) und das Äquivalenzprinzip (*Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert einer Leistung stehen, wobei sich der Wert der Leistung nach dem Nutzen bestimmt, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs*) zu beachtende Schranken. Angesichts des Aufwandes, welcher vorliegend betrieben wird (laut Rechnung 2011 1,6, bzw. gemäss Budget 2013 1,9 Mio. Fr.), stellen sich diese Fragen bei einem Gebührenertrag von 130'000 Fr. (Rechnung 2011) nur sehr bedingt. Zumindest das Kostendeckungsprinzip wird hier kaum zum Thema: „Kostendeckungsgrad“ von rund 8% mit weiter sinkender Tendenz, nachdem der Aufwand angewachsen ist, die Gebühreneinnahmen aber gleich bleiben sollen. In den vorliegenden Vorschlag sind Erfahrungen eingeflossen, welche man in anderen Kantonen machte, namentlich wurde die Zürcher Gebühren-Regelung konsultiert und darauf geachtet, was andere Ämter für vergleichbare Leistungen verlangen (gerade bezüglich Hinterlegungen).

Manfred Harnisch erläuterte die wesentlichsten Punkte anhand einer Präsentation und zeichnete dort u.a. die wesentlichsten Unterschiede zwischen alter und neuer Regelung nach. Entscheidend sei der Wechsel weg von der Anknüpfung an die jeweiligen finanziellen Verhältnisse hin zum Abstellen auf den zu betreibenden Aufwand.

Die vorliegende Fassung regle nicht, dass die KESB im Falle eines Verzichts auf eine Gebührenerhebung die Gebühr dennoch festlegen muss. Der Verordnungstext lässt dies offen. Dennoch beabsichtige man dies festzulegen. Soweit man die Gebühr trotz Erlass festlege (wie dies die Gerichte zu tun pflegen), diene dies der Transparenz auf welche Geldbeträge bewusst verzichtet wurde und erleichtere z.B. eine spätere Tarifüberprüfung.

Die neue Regelung soll so transparent wie möglich sein. Innerhalb des bezifferten Gebührenrahmens soll sich die Gebühr nach dem betriebenen Aufwand bestimmen. Wie sich die Gebühr zusammensetzt, wird aus der Gebührenrechnung im Detail ersichtlich. Die neue Gebührenregelung ist Schritt für Schritt und Punkt um Punkt nachvollziehbar.

Der Gebührenverzicht muss dort nicht speziell beantragt werden, wo sich die entsprechenden Verhältnisse bereits aus den der Behörde vorliegenden Unterlagen ergeben. In diesen Fällen werde dies von Amtes wegen berücksichtigt. In den andern Fällen steht es den Betroffenen frei dies zu beantragen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich um eine gangbare Lösung handle. Man solle damit starten und nötigenfalls sind zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen vorzunehmen.

Ein Mitglied stellt den Antrag, auf diesen Teil, speziell Buchstaben c und d, nicht einzutreten. Man halte die Anbindung allein an den Aufwand für falsch. Die KESB müsse ihre Dienstleistungen ohne drohenden Kostendruck erbringen können. Gerade bei Sorgerechtsstreitigkeiten

ten leiden die Kinder, was nicht sein darf. Es sei zu beachten, dass der Staat hier weitgehend hoheitlich handle, weshalb privatwirtschaftliche Überlegungen (strikte Aufwandverrechnung) nur mit Vorbehalt angestellt werden dürfe.

Zu begrüssen seien allerdings die Pauschalierungen, welche zu einer klaren und überblickbaren Regelungen führten. Dieser Vorteil überwiege jedoch die beschriebenen grundsätzlichen Nachteile nicht. Und wenn schliesslich der Buchstaben *d* angepasst würde, welcher das „Aufwandprinzip“ (das Vermögen der Betroffenen spielt, ausser beim Verzicht keine Rolle mehr) hauptsächlich verkörpere, dann geriete das ganze System aus den Fugen, welches hinter dem an sich gut abgestimmten Antrag stehe. Deshalb sei man für Nichteintreten. Man beantrage stattdessen sich an der bisherigen Regelung zu orientieren, welche an den Aufwand und die Vermögensverhältnisse anknüpfe, und diese Regelung punktuell anzupassen.

Man stellt fest, dass die KESB teils in Konkurrenz zu Privaten Leistungen erbringe und teils solche, zu welchen nur sie allein ermächtigt ist. Diesbezüglich seien allenfalls unterschiedliche Ansätze denkbar.

Es zeigt sich, dass allein unter Buchstabe *i* (Erbschaftsverwaltungen) eine Leistung aufgeführt wird, welche auch Private erbringen. Hier geht es sicherlich nicht an, dass man mit tiefen Gebühren andere Wettbewerber benachteiligt. Alle anderen Gebühren würden jedoch für Leistungen erhoben, welche allein die KESB erbringen könne. Auf diese könnte an sich auch verzichtet werden.

Aus der Kommission wird die Forderung erhoben, dass solche Leistungen, wie sie die KESB erbringt und weitgehend aufgrund eines gesetzlichen Auftrages erbringen muss, etwas kosten sollten und man sorgfältig darauf achten muss, wem diese Kosten schliesslich belastet werden.

Dies nimmt man entgegen und verweist darauf, dass gerade Letzteres mitunter eine sehr heikle Aufgabe darstellt. Die professionelle KESB müsse aber dazu in der Lage sein, dies in jedem Einzelfall entscheiden zu können.

Die Kommission entscheidet sich mit 5 zu 3 Stimmen für Eintreten.

2.2. Detailberatung zu Art. 40

Abs. 1

Einstimmig (1 Enthaltung) entscheidet sich die Kommission dafür, den Stundenansatz auf 80 Fr. zu reduzieren (Bst. *d*). Dies werde den hiesigen Verhältnissen besser gerecht. Der Antrag, in Bst. *g* die Gebühr von 30 auf 50 Fr. zu erhöhen unterliegt knapp. Genauso knapp unterliegt der Antrag, in Bst. *j* die Gebühr von 50 auf 30 Fr. zu senken.

Abs. 2

Es wird beantragt „ganz oder teilweise“ einzufügen. Damit werde verständlicher, dass auch ein Teilverzicht möglich wäre. Der Zusatz wird, wiewohl selbstverständlich (*e maiore minus*) bzw. logisch, aufgenommen bzw. der entsprechende Antrag angenommen.

Inkrafttreten

Die Lohnverordnung soll, wie vom Regierungsrat beantragt, per 1. Januar 2013 in Kraft treten, der Gebührentarif jedoch erst per 1. März 2013. Letzteres, weil im neuen Jahr bereits zwei Sitzungen der KESB stattfanden, bei denen der alte Tarif zur Anwendung gelangte bzw. bei einem rückwirkenden Inkrafttreten des neuen Tarifs nun aufwändige Anpassungen vorgenommen werden müssten.

In der Schlussabstimmung wird der im obstehenden Sinne modifizierten Vorlage mit 6 zu 2 Stimmen zugestimmt.

4. Antrag

1. Die Revision der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) sei gemäss regierungsrätlicher Vorlage vom 27. November 2012 zu beschliessen.
2. Art. 40 der Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR (Gebührentarif) sei gemäss regierungsrätlicher Vorlage vom 27. November 2012 in folgender Fassung zu beschliessen:

Art. 40 *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht*

¹ Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen:

- a. Spruchgebühr für Beschlüsse und Verfügungen der KESB 200 Franken pro Erlass;
- b. Verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen der KESB 100 Franken pro Erlass;
- c. Gebühr für Anhörungen durch die KESB 200 Franken pro Anhörung;
- d. Abklärungen durch KESB-Mitglieder oder unterstützende Dienste sowie Nachlasssicherung und Erbenermittlung **80** Franken pro Stunde;
- e. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten ohne Vermögen 100 Franken;
- f. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten bei Vermögen über 20'000 Franken 100–5000 Franken;
- g. Ausfertigung von Amtsausweisen, Bescheinigungen der KESB, namentlich in Erbschaftssachen 30 Franken pro Exemplar;
- h. Eröffnung letztwilliger Verfügungen 100–300 Franken;
- i. Erbschaftsverwaltungen 200–10'000 Franken;
- j. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen 50 Franken pro Person;
- k. Pauschalgebühr für allgemeinen Verwaltungsaufwand 80 Franken pro Erlass;
- l. Gutachten, Barauslagen nach Aufwand.

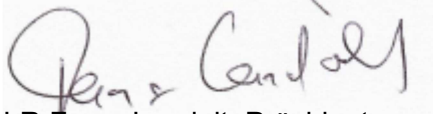
² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, auf die Erhebung einer Gebühr **ganz oder teilweise** verzichten.

³ Im Übrigen gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

Diese Änderung tritt am **1. März** 2013 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**



LR Franz Landolt, Präsident

Beilage: Zusammenfassung „Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB“